

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 375 - 376

Str.G.B. § 367 Nr. 12. Genügt zur Annahme eines Versehens in Betreff der Nichtbeseitigung des gefahrdrohenden Zustandes einer Landstraße, daß dieser Zustand schon längere Zeit bestanden hat, ohne daß von dem dazu Verpflichteten etwas zur Abhülfe geschehen ist?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gefährliches Hineinragen des Balkens in die Straße besteht, sondern es berücksichtigt danach weiter, daß jedes nicht genaue und sorgfältige Einlegen die Gefahr vergrößert, daß ferner unter Umständen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, das genaue Hineinlegen sehr erschwert oder unmöglich gemacht sein kann, und daß namentlich in Eilfällen auf ein sorgfältiges Handeln des dienstthuenden Unterbeamten nicht immer gerechnet werden kann, endlich vielleicht auch, daß am fraglichen Abend ein ordnungsmäßiger Balken gar nicht vorhanden war, so daß der Wärter gezwungen war, eine beliebige Stange zu nehmen. Bei solcher Auffassung kann kein Zweifel bestehen, daß auch der konkrete Unglücksfall auf die Fahrlässigkeit der Beklagten bei Anordnung und Duldung der fraglichen Einrichtung zurückzuführen ist, und mußte daher die Revision, wie geschehen, zurückgewiesen werden.

Nr. 19.

Str.G.B. § 367 Nr. 12. Genügt zur Annahme eines Versehens in Betreff der Nichtbeseitigung des gefahrdrohenden Zustandes einer Landstraße, daß dieser Zustand schon längere Zeit bestanden hat, ohne daß von dem dazu Verpflichteten etwas zur Abhülfe geschehen ist?

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 26. Juni 1899 in Sachen der Stadt Oppeln, Beklagten, wider den Fleischer B., Kläger. VI. 153/1899.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Kläger hat unter der Behauptung, daß er am 20. Februar 1896 Abends gegen 8 Uhr auf der zur Stadt Oppeln gehörigen, nach Königlich Neudorf führenden Straße in ein bis an den Fuß- oder Bürgersteig reichendes, tiefes Loch gefallen sei und sich dadurch schwere innere Verletzungen und einen unheilbaren Leistenbruch zugezogen habe, so daß er 47 Tage völlig arbeitsunfähig gewesen sei und dauernd 15 pCt. seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt habe, beantragt,

die Beklagte zu verurtheilen, an ihn 353,40 M. und weiterhin für jeden Tag 0,60 M. bis zu seiner vollständigen Heilung, bezw. bis an sein Lebensende zu zahlen.

Beklagte hat die Behauptungen des Klägers bestritten und Abweisung der Klage beantragt.

Der erste Richter hat die Beklagte zur Zahlung von 91 M. verurtheilt und den Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zu Breslau die Beklagte weiter verurtheilt, dem Kläger vom 14. März 1896 ab bis zu seinem vollendeten 65. Lebensjahre jährlich 180 M. zu zahlen, mit dem Mehranspruche dagegen den Kläger abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision meint zunächst, daß, wie auch das Berufungsgericht wohl annehme, der Thatbestand des § 367 Nr. 12 des Str.G.B. nicht lediglich durch das objektive Außerachtlassen des Polizeigesetzes, das Bestehen eines demselben widersprechenden Zustandes, erfüllt werde, daß vielmehr ein konkretes Verschulden der Beklagten erforderlich sei. Die Vorinstanz mache der Beklagten allerdings den Vorwurf eines Verschens, habe diese Annahme aber nicht näher begründet, da weder eine unmittelbare rechtsverletzende Handlung der Korporation bezw. ihrer Willensorgane, noch ein Mangel der Sorgfalt bei der Auswahl der Begepolizei- und Unterhaltungsbeamten, noch eine Pflichtverletzung der letzteren festgestellt sei.

Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus, daß das Loch, in welches Kläger am 20. Februar 1896 auf der zur Stadt Oppeln gehörigen öffentlichen Straße gestürzt sei, dergestalt unverdeckt und unverwahrt gewesen sei, daß daraus Gefahr für Andere habe entstehen können. Die beklagte Stadtgemeinde, welche für die Sicherheit des Verkehrs auf ihren Straßen zu sorgen habe, habe daher den § 367 Nr. 12 a. a. O. übertreten. Die Beklagte treffe auch der Vorwurf eines Verschens, da das umfangreiche und tiefe Loch schon längere Zeit vor dem Unfalle vorhanden gewesen sei, also längst hätte beseitigt oder verwahrt werden können und sollen.

Das Berufungsgericht stützt seine Annahme, daß der Beklagten ein Versehen zur Last falle, also darauf, daß der gefahrdrohende Zustand längere Zeit bestanden hat, ohne daß zu seiner Abhülfe etwas geschehen ist. Diese Begründung ist zutreffend. Denn hat dasjenige Willensorgan der Beklagten, zu dessen Geschäftskreise die Fürsorge für den ordnungsmäßigen Zustand der Straßen gehörte, den gefährlichen Zustand gekannt und die Beseitigung desselben nicht alsbald veranlaßt, so fällt ihm ohne Weiteres ein Verschulden zur Last, für welches die beklagte Stadtgemeinde haftet. Hat das betreffende Willensorgan den fraglichen Zustand aber nicht gekannt, so besteht